

Varia

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **7 (1911)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Varia.

Die Burgdorfer Adresse 1830.

In E. Blöschs bekanntem Buche „Dreissig Jahre bernischer Geschichte“ findet sich Seite 34 die Angabe, es sei die Anfrage des Grossen Stadtrats von Burgdorf: „auf welchem Wege die Stadt Burgdorf der h. Regierung ihre aufrichtigen Wünsche für die schleunige Anwendung geeigneter Mittel zur Sicherung der Wohlfahrt des schweizerischen Vaterlands gegen innere und äussere Stürme darbringen könne“ — begleitet gewesen von einer Adresse, welche den Wunsch der Burgdorfer nach einer Verfassungsänderung enthielt. Es muss dies nicht der Fall gewesen sein. Im Protokoll des Geheimen Rats, wo dieser Vorfall weitläufiger als anderes erörtert wurde, weil man damals auf alles, was Verfassungsfragen betraf, äusserst gespannt war, findet sich durchaus keine Andeutung davon, dass eine solche Adresse der Anfrage beigelegt war.

Der Oberamtmann Effinger in Burgdorf hatte schon den 18. Oktober die strenge Weisung erhalten: „Sollte irgend eine inkompetente Schrift, auf Abänderung in der Verfassung hinzielend, Euch zur Besiegelung vorgelegt werden, so werdet Ihr sie *in keinem Falle abnehmen*, auch keine Bürgergemeinde abhalten lassen, Ihr seiet denn gegenwärtig und dann einzig zu erlaubten, in der Competenz derselben liegenden Geschäften.“ So ist also nicht anzunehmen, dass Ende Oktober oder Anfang November eine Burgdorfer Adresse von Effinger dem Schultheissen Fischer, dem „fürgeliebten Standeshaupt“, übermittelt worden ist, auch nicht als Beilage zur Anfrage. Sie ist als eine Denkschrift, welche die Verfassungsänderung forderte, falls sie in Effingers Hände kam, von diesem doch nicht expediert worden. Zur Beantwortung der Anfrage hat der Geheime Rat dem Schultheissen und Kleinen Rat ein „Projektschreiben“ zuhanden Effingers eingegeben: „Es ist uns sehr angenehm (?) aus der mitgeteilten Zuschrift zu ersehen, dass ein so gebildetes und tätiges Publikum, wie dasjenige der Stadt Burgdorf, sich in der gegenwärtigen ungewöhnlichen Zeit teilnehmend und angelegentlich mit der Wohlfahrt des weiteren und engeren Vaterlands beschäftigt. Wir setzen hohen Wert darauf, dass diese hochwichtigen Interessen im Schosse der höchsten Landesbehörden allseitig beleuchtet und erörtert werden ... müssen es aber ebenso *unregelmässig* als *überflüssig* erachten, dass der Magistrat von Burgdorf im jetzigen Augenblick bewogen sein sollte, dergleichen Anbringen offiziell vorzutragen, da diese Wünsche für die Sicherstellung des Gemeinwesens in der nahe bevorstehenden Sitzung des Grossen Rates zuverlässig die verdiente Beherzigung finden werden.“ Effinger erhielt den 3. November die Weisung, dem früher erteilten Befehl genau nachzuleben. Was die Anfrage der Burgdorfer betrifft, so stimmt sie inhaltlich überein mit dem „Anzug“, den das Grossratsmitglied J. Ludwig Schnell den 8. November eingab, und der bei der Eröffnung der Grossratssitzung vom 6. Dezember verlesen wurde, wie eine Notiz des Staatsschreiber von May beweist.

Die Adresse, welche die Burgdorfer ihrer Regierung nicht vorlegen durften, bekam diese sehr bald gedruckt zu sehen. Gewaltig war der Aerger, den ihr die

Drucklegung dieser Schrift und ihre Verbreitung mittelst versiegelter Briefe übers ganze Land hin bereitete. Die Burgdorfer waren damit öffentlich auf den Kampfplatz getreten, da gab's kein Aufhalten mehr. Was half es, allen den „Schlechtgesinnten“ nachzuspüren, die dabei beteiligt waren. Wenn möglich noch grösser war der Verdruss über die Appenzeller Zeitung, „das aufrührerische Blatt, das mit der Ehre der Regierungen ein so ruchloses, verderbliches Spiel treibe“. Sie wurde gemäss Zensurgesetz von 1810, wie die Neue Zürcher Zeitung unter Verbot gelegt, Inhaber dieses Blatts mit Fr. 50 Busse per Nummer bedroht. An acht Oberämter erging etwas später die obrigkeitliche Mitteilung, es bestehe die „böswillige“ Absicht, die Appenzeller Zeitung unter dem Namen „der Segen Abrahams“ einzuschwärzen, die Postämter sollen angewiesen werden, die versiegelten Druckbriefe mit derlei Inhalt nicht abzugeben
H. B.

Landärzte in alter Zeit.

1540, Nov. 19. Ist dem artzet von Utzistorff nachgelassen, wie vor ze artznen, doch soll er an (ohne) mh. erlouptnus kein tränk ingeben. (R. M. 274/146.)

1541, Juni 18. Den lunaticum dem artzt zu Hertzogenbuchsee schicke, bevelche zeartznen, da am artzt und schärer verköstige, m. h. verrächne. (R. M. 277/25.)

1541, Dez. 5. Burgdorff, Huttwyl, Sumißwald, Trachselwald. Von des buben wegen, so sich für den artzt von Utzistorff usgeben, sinen namen geprucht, in vencklich annämen. Caspar Heid. (R. M. 278/194.)

1543, März 2. Doctor von Utzistorff har, den touben man artznen. An vogt zu Nydouw bedurens des touben halb nitt meer thun. R. M. 284/49.)

1544, Nov. 10. Jakoben 4 $\bar{u}$, hat sich lassen beschouwen, gemeint, hab die leemi. ist nur erfroren, der artzet zu Utzistorff wil im helfen. Der vogt von Landtshut sol mit im reden, darzu lügen, damit er im das gält vergeben abnemme. (R. M. 290/131.)

1544, Dez. 29. An hern Doctor Johansen Ab Bül, artzet zu Utzistorff, fürderlich harkomen. (R. M. 291/13.)

1559, Juni 19. An Doctor von Utzistorff. So er vermeint, disen Frantz von Brugg sins gebresten widerzebringen, das ers thüye und mit spyß und tranck verseche, biß er gnißt, wollen m. h. ine deß vernügen. So ime nüt zehelffen, heig er ein brieff an vogt von Künigsvelden, ime etwas zu siner lybs narung werden zelassen. (R. M. 349/109.)

1560, Juli 8. Hanns von Utzistorff, die frouwen uß der Poleren schicken mit begär, sy des krepes ze artznen und ine mit einem vaß mit ryfwin jetz zherpst vereeret. Ira ein halben guldi. Was mit spyß und tranck über sy gadth, sol der vogt zu Utzistorf zalen. (R. M. 353/111.)

1561, Aug. 23. Diser frouwen von Glarus ein brieff an vogt von Landshutt, das er mit meister Hannsen von Utzistorff rede, das er si artzne und das best thüye, so wöllind min herren ine hierumb in zimligkeit vernügen, soll sy hiezwischen ettwan in ein puren huß daselbs versächen, das sy underschlouff und mit spyß und tranck erhalten werde. (R. M. 357/378.)

1565, Mai 3. Dem doctor zu Utzistorff ein vaß Ryffwin vereeret. (R. M. 366/212.)

1568, Juli 10. An Artzet zu Utzistorf. Wann er Bendicht Klentsch sonst arznen mag, ane das er ime den schenckel abnehmen müsse, soll er ine curieren uff m. h. kosten, wo das aber nit wäre, und man ime den schenckel schnyden muß, soll er ine widerumb haruff wyßen. (R. M. 374/61.)

Dr. Felix Platter von Basel erzählt in seinen Erinnerungen aus dem Jahr 1559: „Es war auch sehr berühmt damals der Amman, den man nannte den „Bauern von Utzensdorf“, zu welchem merklich viel Volk zog; konnt' aus dem Wasser wahrsagen und brauchte seltsame Künste lange Jahre, dadurch er groß Gut erobert hat. Nach ihm ist der „Jud von Alßwiler“ mächtig gebraucht worden lange Zeit.“

1652. Den 14. Brachmonet aus ir gn. bevelch Samuel Neuwkommet, dem artzet zu Signauw, daß er den syner sinnen verruckten Hrn. Hans Christen curiert, gehen 133 fl 6 β 8 d . (S. R.)

1657. Den 18. Augstmonet dem artzet Neüwkommet zu Signouw, umb das er Ursula Rychener von Straßburg synem vorgeben nach von der taubsucht geheilet, das ime versprochene artzet gelt bezahlt, namlich 20 fl $\frac{1}{2}$ = 66 fl 13 β 4 d . (S. R.)

1657. Den 27. Augstmonet bezahlt ich dem artzet Neuwkommet zu Signouw, umb daß er den Hrn. Predigkanten zu Wimmis seiner melancholey curiert 22 fl $\frac{1}{2}$ und ein meitlin zu Erlenbach wegen hinfallenden siechtagen 12 fl $\frac{1}{2}$, lauth oberkeitlichen befehls, 113 fl 6 β 8 d . (S. R.)

A. F.

Bemerkung zu „Türkisches“, Heft 1, S. 1—54 hievor.

Die in dem Artikel mitgeteilten fünf Aktenstücke wurden von mir vor Jahren antiquarisch erworben. Dieselben sind nicht Originale, sondern Abschriften, welche wahrscheinlich Herr A. de M. besorgen liess, und die glücklicherweise bis heute erhalten blieben; der Schriftcharakter weist auf die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts zurück. Ich habe das ganze Heft dem Familienarchiv von Mülinen übergeben.

J. Sterchi.

 **Auch die kleinste Mitteilung über Funde, Ausgrabungen, Restaurationen, Tagebuchaufzeichnungen aus frühern Zeiten, Anekdoten etc., bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde betreffend, ist der Redaktion stets sehr willkommen.** 
